

II-5238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7136/1-Pr 1/88

2439 IAB

1988 -09- 02

zu 2428 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zl. 2428/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Genossen (2428/J), betreffend die Praxis der Anklagebehörde bei Anzeigen gegen Sicherheitsorgane (K.), beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat in ihrem aus Anlaß der parlamentarischen Anfrage eingeholten Bericht folgendes ausgeführt:

"Es wurden weder eine gerichtliche Einvernahme des Anzeigers noch gerichtliche Vorerhebungen veranlaßt, weil sowohl nach den polizeilichen Erhebungen als auch nach den Beweisergebnissen der am 24.3.1982 gegen H. K. wegen §§ 15, 269 Abs. 1 und 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 Z. 4 StGB stattgefundenen Hauptverhandlung keinerlei konkrete Anhaltspunkte für ein vorsätzliches und gewaltsames Vorgehen der einschreitenden Sicherheitswachebeamten vorlagen.

Die Einstellung gemäß § 90 Abs. 1 StPO stützte sich daher einerseits auf die polizeilichen Erhebungen (Niederschriften zahlreicher auch unbeteiligter Zeugen), andererseits auf die mit diesen Erhebungen übereinstimmenden Beweisergebnisse der gegen H. K. über diesen Vorfall stattgefundenen Hauptverhandlung, welche in einem Aktenvermerk im Tagebuch vom Sitzungsvertreter festgehalten wurden. H. K. wurde wegen des Vergehens der Begehung einer mit Strafe be-

drohten Handlung im Zustand voller Berausung gemäß § 287 (§§ 15, 269 Abs. 1) StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tages-sätzen zu à S 150,-- verurteilt, von der weiter gegen ihn erhobenen Anklage wegen §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 Z. 4 StGB wurde er gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen.

Weitere gerichtliche Erhebungen wurden auf Grund dieser Entscheidungsquellen für nicht notwendig erachtet.

Die polizeilichen Erhebungen ergaben, daß H. K. bei diesem Vorfall stark alkoholisiert war, tätlich gegen die einschreitenden Sicherheitswachebeamten vorging und wild um sich schlug. Zur Brechung seines Widerstandes mußte er von den einschreitenden Sicherheitswachebeamten festgehalten und geschlossen werden, wobei er offensichtlich verletzt wurde. Die Ursache des Fersenbruchs konnte auf Grund der vagen Angaben des H. K. nicht festgestellt werden.

Die polizeilichen Erhebungen gegen Sicherheitswachebeamte werden in der Regel von Beamten der Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitsbüro, geführt. Diese sind keine Kollegen der Beschuldigten im engeren Sinn und die Anklagebehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, ihnen Parteilichkeit zugunsten der Beschuldigten zu unterstellen."

Ich möchte abschließend der Meinung Ausdruck verleihen, daß ein grundsätzliches Mißtrauen gegenüber Erhebungen durch "Kollegen" eines Angezeigten nicht gerechtfertigt ist. Die Einschaltung eines Gerichtes in die Erhebungen ist freilich geeignet, auch Mißdeutungen in dieser Richtung vorzubeugen. Das Bundesministerium für Justiz wird daher die Frage der Einschaltung der Gerichte in diesem Zusammenhang bei dem im November dieses Jahres stattfindenden Arbeitsgespräch mit den Leitern der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Sprache bringen.

1. September 1988

